

PRÜFUNGSORDNUNG
für die Durchführung der Meisterprüfung für den Beruf
Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter

Gemäß §§ 56 Abs. 1 und 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931) in Verbindung mit der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin vom 28.07.2005 (BGBl. I S. 2278) und des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 31.05.2007 erlässt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als zuständige Stelle folgende Prüfungsordnung:

Erster Abschnitt:

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

- (1) Für die Durchführung der Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter errichtet die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als die nach Landesrecht zuständige Stelle Prüfungsausschüsse.
- (2) Bei Bedarf können, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerberinnen und -bewerbern, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen (§ 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Land Rheinland-Pfalz bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

- (5) Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 3 S. 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßen Ermessen (§ 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Absätze 3 bis 7 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend (§ 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 3 Satz 6 BBiG).
- (9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 4 BBiG).
- (10) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 Abs. 5 BBiG).

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberin/des Prüfungsbewerbers nicht mitwirken.
Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
 1. Verlobte,
 2. Ehegatte,
 3. eingetragene Lebenspartner,
 4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie
 5. Geschwister,
 6. Kinder und Geschwister,
 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 8. Geschwister der Eltern,
 9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;

3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Die/Der Vorsitzende und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 BBiG).

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführerin/dem Protokollführer und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle.

Zweiter Abschnitt:

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

- (1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel einen für die Durchführung der Prüfung maßgebenden Termin im Jahr.
- (2) Die zuständige Stelle gibt die Termine der schriftlichen Prüfung einschließlich der Anmeldefristen im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz rechtzeitig, mindestens zwei Monate vorher, bekannt.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer
 1. eine Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin/ Hauswirtschafter und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
 2. eine mindestens fünfjährige Berufspraxisnachweist.
- (2) Die Berufspraxis gemäß Abs. 1 Nr. 2 soll wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin beschriebenen Aufgaben eines Meisters der Hauswirtschaft/einer Meisterin der Hauswirtschaft haben.
- (3) Abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 9

Zulassung zur Prüfung

Der Antrag auf Zulassung hat schriftlich nach der von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefrist und den Anmeldeformularen unter Beifügung der dort geforderten Nachweise zu erfolgen.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Meisterprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 BBiG).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich unter Angabe der Aufgabenstellung des Arbeitsprojektes nach § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin einschließlich des Abgabetermins, der schriftlichen Prüfungstage sowie der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. In einer gesonderten Einladung teilt die/der Vorsitzende dem Prüfling rechtzeitig alle weiteren Prüfungstermine mit.
- (3) Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (4) Die Meisterprüfung soll als Einheit möglichst zügig durchgeführt werden. Bei der Festlegung der Prüfungstage ist daher darauf zu achten, dass gerechnet vom ersten Prüfungstag die Meisterprüfung spätestens nach zwölf Monaten abgeschlossen ist.

Dritter Abschnitt:

Durchführung der Meisterprüfung

§ 11

Prüfungsgegenstand, Gliederung der Prüfung

Die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin vom 28.07.2005 ist zugrunde zu legen.

§ 12

Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, überregional erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen.

§ 13

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber soll die Behinderung der zuständigen Stelle rechtzeitig mit der Anmeldung mitteilen.

§ 14

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörden und der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. Der Prüfling kann durch vorherige schriftliche Erklärung die Teilnahme des letztgenannten Personenkreises ablehnen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 15

Leitung und Aufsicht

- (1) Die Meisterprüfung wird unter der Leitung der/des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Die schriftlichen Arbeiten sind nicht mit den Namen der Prüflinge, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden zu Beginn der schriftlichen Prüfung ausgelost. Die/Der Aufsichtsführende nimmt die Namen der Prüflinge mit den ausgelosten Kennziffern jeweils in eine Liste auf und leitet sie der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einem verschlossenen Umschlag zu. Der Umschlag darf erst zur Beschlussfassung der Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten nach § 20 Abs. 1 geöffnet werden.

§ 16

Ausweispflicht, Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der/des Vorsitzenden oder der/des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 17

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 18

Rücktritt, Nichtteilnahme, Prüfungsabbruch, verspätete Abgabe

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden (0 Punkte).
Die Nichtabgabe der schriftlichen Dokumentation des Arbeitsprojektes gilt als Nichtteilnahme (0 Punkte).

- (4) Für die verspätete Abgabe der schriftlichen Dokumentation gelten Abs. 3 und 5 entsprechend.
- (5) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss oder die zuständige Stelle.

Vierter Abschnitt:

Bewertung, Beschlussfassung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 19

Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut;

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
= unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Soweit Bewertungen zu Ergebnissen zusammengefasst werden, sind diese bis auf eine Dezimalstelle auszurechnen; beträgt die zweite Dezimalstelle 1 – 4 wird abgerundet, beträgt sie 5 – 9 wird aufgerundet. Dies gilt entsprechend für die Berechnung des Gesamtergebnisses. Die nach Satz 2 und 3 festgestellten Ergebnisse sind Grundlage für die Zuordnung zu Noten nach Satz 1.

- (2) Andere Bewertungssysteme können nicht angewandt werden.

§ 20

Beschlussfassung, Bewertung des Prüfungsergebnisses

- (1) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Meisterprüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst.
- (2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (3) Die nach Absatz 2 beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.
- (4) Weichen Bewertungen der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen durch die zwei beauftragten Mitglieder um nicht mehr als zehn Punkte voneinander ab, so gilt grundsätzlich die Durchschnittspunktzahl. Bei größeren Abweichungen kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistung zusätzlich durch ein drittes Mitglied des Prüfungsausschusses bewerten lassen (Stichentscheid).
- (5) § 8 der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin vom 28.07.2005 ist zugrunde zu legen.

§ 21

Niederschriften über die Prüfung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Über den Verlauf jedes Prüfungsteils ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden bzw. im Falle des schriftlichen Teils von der/dem Aufsichtsführenden zu unterzeichnen ist.
- (2) Über die Feststellung des Prüfungsergebnisses jedes Prüflings ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Prüfungsausschuss soll dem Prüfling nach Feststellung des Prüfungsergebnisses mitteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszustellen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der Feststellung des Gesamtergebnisses einzusetzen.

§ 22

Prüfungszeugnis

- (1) Über die Meisterprüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 56 Abs. 1 und § 37 Abs. 2 S. 1 BBiG).
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
 - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach §§ 56 Abs. 1 und 37 Abs. 2 BBiG“,
 - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum, -ort),
 - den anerkannten Abschluss „Meisterin der Hauswirtschaft/Meister der Hauswirtschaft“,
 - das Gesamtergebnis, das Ergebnis jedes Prüfungsteils und der einzelnen Prüfungsleistungen,
 - das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - die Unterschriften der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einer beauftragten Person der zuständigen Stelle,
 - das Siegel der zuständigen Stelle.

§ 23

Meisterbrief

Hat der Prüfling die Meisterprüfung bestanden, so erhält er einen Meisterbrief. Der Meisterbrief ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einer beauftragten Person der zuständigen Stelle zu unterzeichnen und mit dem Siegel der zuständigen Stelle zu versehen.

§ 24

Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen er keine ausreichenden Leistungen erbracht hat und welche Prüfungsleistungen auf Antrag in einer Wiederholungsprüfung nicht zu wiederholen sind.
- (2) Auf die Bestimmungen des § 25 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt:

Wiederholungsprüfung

§ 25

Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von den Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungen gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin und von Prüfungsteilen zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nichtbestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) Die Vorschriften über Anmeldung und Zulassung (§§ 9 und 10) gelten entsprechend.

Sechster Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 26

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin/den Prüfungsbewerber bzw. den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 27

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Niederschriften werden bei der zuständigen Stelle 2 Jahre aufbewahrt, das Zeugnis und der Meisterbrief werden 50 Jahre aufbewahrt.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 08.09.2005 (Staatsanzeiger vom 04.10.2005, Nr. 36) außer Kraft.

Trier, den 05.06.2007

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag

gez.

Wolfgang Konder

Genehmigt gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG am

Mainz, den 05.07.2007

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

Im Auftrag

gez.

Doris Bartelmes